

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Rechtskolumne: Mein Urteil

28. Juli 2024

Muss mich mein Arbeitgeber vor Mobbing durch Kollegen schützen?

Eine Zahnarthelferin verklagt ihren ehemaligen Arbeitgeber, weil sie von zwei Kolleginnen gehänselt worden sei. Was sagt das Gericht dazu – muss der Zahnarzt haften?

In Arbeitsgerichtsprozessen rund um die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden recht häufig Mobbingvorwürfe gegen den Arbeitgeber erhoben. Dann kann sich auch die Frage stellen, ob der Arbeitgeber für etwaige Mobbinghandlungen durch andere Mitarbeiter haftet. Einen solchen Fall hatte unlängst das Landesarbeitsgericht Kiel zu entscheiden (Az.: 6 Sa 48/23).

Es geht um eine Zahnarthelferin, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihren ehemaligen Arbeitgeber, einen Zahnarzt mit kleiner Praxis, auf Entschädigung in Höhe von mindestens Euro 40.000 Euro verklagt. Sie trägt vor, sie sei wegen ihrer polnischen Herkunft und ihres starken christlichen Glaubens von zwei Kolleginnen gehänselt und lächerlich gemacht worden.

Diese hätten zudem falsche Behauptungen über angebliche Fehler von ihr in die Welt gesetzt. Sie hätten oft lauthals über sie gelästert oder miteinander getuschelt, wenn sie in der Nähe gewesen sei. Wenn sie dann den Raum betreten habe, hätten die Kolleginnen plötzlich geschwiegen und sie mit abschätzigen Blicken bedacht. Durch diese Handlungen sei über einen längeren Zeitraum hinweg erheblich und systematisch in ihr Persönlichkeitsrecht eingegriffen worden.

Gesundheitliche Folgen

Auch leide sie bis heute gesundheitlich an den Folgen des Mobbings. Der Zahnarzt sei trotz Kenntnis nicht eingeschritten; damit habe er seine Fürsorgepflichten verletzt und schulde ihr eine Entschädigung. Der Zahnarzt seinerseits verteidigt sich unter anderem damit, er habe von den angeblichen Mobbinghandlungen nichts gewusst.

Das Gericht gibt dem Zahnarzt Recht. Dabei lässt es dahinstehen, ob die Handlungen der Kolleginnen eine entschädigungspflichtige Gesundheits- oder Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen. Denn der Zahnarzt hafte schon deshalb nicht, weil er von den vorgetragenen Handlungen keine Kenntnis gehabt habe. Eine solche Kenntnis hätte nach allgemeinen prozessualen Regeln die Zahnarthelferin nachweisen müssen. Dass sie diesen Nachweis im Prozess nicht habe führen können, gehe zu ihren Lasten. Es gebe auch keine allgemeine Lebenserfahrung, wonach der Inhaber eines kleinen Betriebs solche Handlungen unter den Mitarbeitern stets mitbekomme.

Ein etwaiges Verschulden der beiden Kolleginnen sei dem Zahnarzt auch nicht unter dem Gesichtspunkt zuzurechnen, dass sie als seine Erfüllungsgehilfen agiert hätten (§ 278 BGB). Dies setze nämlich unter anderem voraus, dass sie gegenüber der Zahnarthelferin weisungsbefugt gewesen wären. Eine solche Weisungsbefugnis habe es aber unstreitig nicht gegeben.

Die Entscheidung überzeugt. Der Arbeitgeber muss zwar, das ist allgemeiner Konsens, seine Arbeitnehmer vor Mobbing schützen. Aber diese Schutzpflicht setzt regelmäßig erst bei Kenntnis ein. Und zu guter Letzt: Mobbingvorwürfe führen auch sonst kaum zu juristischen Ansprüchen. Denn typische Konflikte unter Mitarbeitern werden von den Gerichten schon nicht als Mobbing gewertet.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z